

4967/AB XX.GP

Die Abgeordneten Kiss, Platter und Kollegen haben am 26. November 1998 unter der Nr. 5231/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Gendarmerieeinsatz im Zusammenhang mit dem tragischen Amoklauf Aspang II" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieso erfolgte die Alarmierung des GEK bzw. der SEG erst 18 Minuten nach Meldung des Vorfalles, obwohl die besondere Gefährlichkeit aktenkundig war?
2. Wieso fand diese Alarmierung trotz der Verletzung und Tötung eines Exekutivbeamten offenbar auch erst nach dem Eintreffen des Sanitätsfahrzeuges des Roten Kreuzes statt?
3. Wann ist das GEK eingetroffen?
4. Wenn, wie in der Anfragebeantwortung dargestellt, ein Beamter die Situation in Aspang kannte, warum waren seine Kenntnisse, die sicherlich über die rein örtlichen Umstände hinausgingen, nicht Anlaß für ein früheres Waffenverbot, durch das die Katastrophe von Aspang hätte verhindert werden können?
5. Sind Sie der Meinung der Anfragesteller, daß durch die 2. WaffVO solchen Vorfällen in Hinkunft in wesentlich höherem Maß vorgebeugt werden kann?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Vorweg ist klarzustellen, dass einem der einschreitenden Beamten zwar der Vorfallsort auf Grund seines in Aspang gelegenen Wohnsitzes bekannt war, von den Aktenvorgängen betreffend den späteren Täter hatte er jedoch keine Kenntnis; er versieht seinen Dienst auf einem benachbarten Gendarmerieposten. Auch der den Einsatz veranlassenden Bezirksleitzentrale waren die am Gendarmerieposten Aspang aufliegenden Aktenvorgänge nicht bekannt.

Wie bereits anlässlich der Anfrage 4844/J ausgeführt, besteht in solchen Fällen die erste Aufgabe der Sicherheitsexekutive in der Ersten Allgemeinen Hilfeleistung sowie die unverzügliche Beendigung gefährlicher Angriffe. Die bei der Bezirksleitzentrale eingelangte Mitteilung um 19.40 Uhr machte ein sofortiges Einschreiten am Vorfallsort (Gefahrenerforschung) im Hinblick auf Schutz- und Rettungsmaßnahmen für Dritte jedenfalls notwendig. Zu diesem Zeitpunkt bestanden die später vorliegenden Voraussetzungen für den Einsatz der SEG ("Festnahme eines bewaffneten flüchtenden Täters") und des GEK ("mobile Geisellage") noch nicht.

Nach dieser ersten Gefahrenerforschung wurden um 19.58 Uhr die Sondereinsatzgruppe (SEG) des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK) aktiviert sowie der Rettungsdienst angefordert. Bei der zuständigen Rettungsdienststelle in Aspang langte diese Verständigung um 20.00 Uhr ein.

Um 20.12 Uhr wurde durch eine Auskunftsperson bekannt, dass der Täter in einen Rettungswagen gestiegen sein dürfte. Um 20.16 Uhr wurde das Rettungsfahrzeug von einer anderen Sektorstreife gesehen. Um 20.20 Uhr teilte diese Streife mit, dass sich der Täter und der Rettungsfahrer im Fahrzeug befinden.

Das Gendarmerieeinsatzkommando langte, stets der Route des Täters folgend, um 21.25 Uhr in Lockenhaus im Burgenland, dem Ort der Festnahme, ein.

Zu Frage 5:

Die 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung führt - ebenso wie die durch derartige Verbrechen bewirkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit - in begrenztem Umfang dazu, dass solchen Vorfällen in bestimmtem Rahmen besser als bisher vorgebeugt werden kann. Da sich die 2. Waffengesetz - Durchführungsverordnung mangels gesetzlicher Grundlagen jedoch darauf beschränken musste, innerorganisatorische Anordnungen zu treffen, Anhaltspunkte für Beurteilungen und Entscheidungen zu bieten und allgemein eine Sensibilisierung der Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes herbeizuführen, bleibt der Gesetzgeber weiterhin gefordert: Er sollte Maßnahmen setzen, die das mit Waffenbesitz insgesamt verbundene Gefahrenpotential vermindern, indem der Waffenbesitz selbst eingeschränkt wird. Andernfalls werden uns weiterhin Opfer solcher Gewalttaten anklagen, wir hätten widerspruchslos der Entstehung von Gefahrenbereichen zugesehen, die später auch durch noch so rigorose Kontrollen nicht beseitigt werden können.